

(2) Das gleiche gilt beim Verlassen des Arbeitsplatzes, es sei denn, daß es sich um selbsttätig arbeitende Automaten handelt.

§ 157

Baumaschinen dürfen nur bei stillstehendem Motor vom Platz be/egt werden. Bei elektrisch betriebenen Maschinen müssen vorher die Zuleitungskabel und Anschlüsse stromlos gemacht werden. Maschinen dürfen nicht durch Motorfahrzeuge unter Benutzung eines Holz- oder Eisenstempels weitergerückt werden.

Mischmaschinen

§ 158

(1) Der Raum unter der Aufzugsmulde darf erst betreten werden, wenn die Mulde durch eine zweite Sicherung gegen Herabstürzen gesichert ist.

(2) An Mischmaschinen, die an einer Baugrube entlangfahren, müssen außer Warnungsschildern Schutzbügel oder -Stangen angebracht sein, die Schutz vor der Aufzugsmulde bieten.

§ 159

(1) In die Mischtrommel darf erst hineingetreten werden, nachdem geprüft und festgestellt wurde, daß die Antriebsmaschine ausgeschaltet und gegen Ingangsetzung gesichert ist. Bei elektrischem Antrieb sind die Sicherungen herauszunehmen und für die Zeit der Arbeit in der Mischtrommel sicherzustellen.

(2) Reinigungsarbeiten in Mischtrommeln dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Maschine stillgesetzt und am Schalter ein Warnungsschild an gebracht ist („Nicht einschalten!“).

§ 160

(1) Türme und Masten mit Gießrinnen oder Förderbändern müssen standsidier gebaut, aufgestellt und bedient werden. Die Zeichnungen und Berechnungen müssen auf der Arbeitsstelle zur Hand sein.

(2) Laufen die Anlagen auf Schienen, so müssen die Räder und Achsen während des Betriebes entlastet werden. Das Fahrgestell muß durch Bremschuhe festgehalten werden. §

§ 161

(1) Hölzerne Türme müssen bereits beim Aufstellen in Abständen von höchstens 8 bis 10 m, eiserne Türme oder Masten in Abständen von höchstens 12 bis 15 m verankert werden. Halteseile sind mit Flaschenzügen oder Spannschrauben gleichmäßig fest anzuziehen und müssen annähernd gleiche Winkel bilden. Die Seile oder Taue dürfen nicht mehr als 45° Neigung haben.

(2) Förderseile müssen durch Führungsringe so geleitet werden, daß die Halteseile nicht beschädigt und Menschen nicht gefährdet werden.

(3) Halteseile dürfen in aufgeschüttetem Boden nur verankert werden, wenn durch statische Berechnung die Festigkeit erwiesen ist.

§ 162

Türme, Maste und andere Anlagen, die bestiegen werden, sind mit ein- oder angebauten Leitern mit Rückenschutz (Bügel in höchstens 3 m Abstand) zu versehen.

§ 163

Die Rinnen und deren Verbindungen (Rinnen-drehköpfe) müssen glatt und eben sein, so daß Verstopfungen vermieden werden.

Müssen Rinnen begangen werden, so ist ein Sicherheitsgürtel mit Seil zu benutzen.

§ 164

(1) Der Beschäftigte muß vom Bedienungsstand aus das Füllen, Aufziehen, Entleeren und Senken der Kübel gut beobachten können, andernfalls muß ein zweiter Mann entsprechende Signale geben.

(2) Mit dem Fördergerät dürfen Personen nicht befördert werden.

§ 165

(1) Türme und Maste dürfen mit Holzpantoffeln und Schuhen mit Holzsohlen nicht bestiegen werden. Das gleiche gilt für die Arbeiten an Gießrinnen, Förderbändern u. a.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt in, an und vor Türmen und Masten verboten. Die gefährdete Umgebung ist durch Warnschilder zu kennzeichnen.

§ 166

In Silos und Auffangkästen am Gießturm darf erst hineingestiegen werden, nachdem die gleichen Sicherungen wie vor dem Hineinsteigen in Mischtrommeln (§ 159) getroffen sind.

§ 167

Betonpumpen

(1) Die Rohrleitungen einer Betonpumpe müssen an den Enden und hinter den Krümmern festgelegt und befestigt sein.

(2) Bei der Reinigung der Betonpumpenrohre mit Wasser oder Prelluft darf das Rohr nicht getrennt werden; an der Rohröffnung darf niemand stehen.

Bauaufzüge

§ 168

(1) Für Schachtgerüstbauaufzüge, offene Bauaufzüge ohne Schachtgerüste mit maschinellem Antrieb und Aufzüge in Betonfördereinrichtungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 970 — Bauaufzüge —.

§ 169

Elektrische Freileitungen sind in solcher Entfernung von Bauaufzügen zu verlegen, daß die Leitungen, auch beim Transport größerer Gegenstände, nicht berührt werden können.

Gleisrückmaschinen, Kippenräumer, Schrapper

§ 170

(1) Bei Gleisrückmaschinen und Kippenräuamern (Planierpflügen) ist es untersagt, während der Fahrt auf- oder abzuspringen.